

Bekanntmachung der nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen für die der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 12.03.1975
Fundstelle: Brem.ABl. 1975, 252
Gliederungsnummer: 7101-h-1

§ 1

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) werden die Bergbehörden als zuständige Behörden zur Durchführung der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) bestimmt, soweit es sich um die Ausführung der Verordnung für die der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung handelt.

§ 2

Zuständig für die Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1 der Verordnung ist das Oberbergamt für die Freie Hansestadt Bremen in Clausthal-Zellerfeld. Im übrigen ist das Bergamt für die Freie Hansestadt Bremen in Hannover zuständig.

Bremen, den 21. Februar 1975

Der Senator für Wirtschaft und Außenhandel